

Verbandssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Reinfeld-Land

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG –) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I, S. 405), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I, S. 1578) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H., S. 86) wird folgende Satzung erlassen:

P R Ä A M B E L

Aus Gründen der sprachlichen Verständlichkeit wird die nachstehende Satzung in der männlichen Form abgefasst. Durch die hier gewählte Formulierung sind jedoch weibliche und männliche Betroffene in gleicher Weise gemeint.

I. Abschnitt

Name - Sitz - Mitglieder - Aufgabe – Unternehmen

§ 1

(zu §§ 3, 6 WVG)

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen "Wasserbeschaffungsverband Reinfeld-Land" mit dem Sitz in Reinfeld (Holstein), Kreis Stormarn.
- (2) Der Verband umfasst das Gebiet seiner im § 2 aufgeführten Mitglieder.
- (3) Der Verband ist als Wasser- und Bodenverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 1 Wasserverbandsgesetz.
- (4) Der Verband führt das Landessiegel mit der Inschrift „Wasserbeschaffungsverband Reinfeld-Land“.

§ 2

(zu §§ 4, 6, 22 WVG)

Mitglieder

Korporative Mitglieder des Verbandes sind folgende Gemeinden:

Barnitz, Feldhorst (nur mit dem Ortsteil Steinfeld mit Ausnahme der Ortslage Schüttenkaten), Heidekamp, Klein Wesenberg, Wesenberg, Westerau, Zarpen (nur mit dem Ortsteil Zarpen), Meddewade und Rethwisch (nur mit dem Ortsteil Klein Boden) im Kreise Stormarn, Groß Boden und Schürensöhlen im Kreise Herzogtum Lauenburg.

§ 3

(zu §§ 2, 6 WVG, 3 LWVG)

Aufgaben

- (1) Die korporativen Mitglieder haben die Aufgabe der Wasserversorgung mit Wirkung vom 01.01.1996 durch öffentlich-rechtlichen Vertrag auf den Verband übertragen.

- (2) Der Verband hat die Aufgabe, durch Beschaffung und Bereitstellung von Wasser die Einwohner (Anschlussnehmer) der korporativen Mitglieder mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen. Die Bereitstellung von Löschwasser ist nicht Aufgabe des Verbandes.
- (3) Der Verband hat die Rechtsbeziehungen zu den Anschlussnehmern öffentlich-rechtlich zu gestalten. Dazu erlässt er das entsprechende Satzungsrecht zur Regelung der Wasserversorgung, der Beiträge und Gebühren.
- (4) Der Verband hat die Wasserversorgungsanlagen herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben.

§ 4

(zu §§ 5, 6 WVG)

Unternehmen, Plan

- (1) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan des Ing.-Büros Dipl.-Ing. Hans Preussner, Hamburg, vom 04. September 1959 und der dazu ergangenen Nachträge und Anschlusspläne.
- (2) Der Verband soll die für seine Aufgaben nötigen Grundstücke oder Rechte erwerben.

§ 5

(zu §§ 6, 33 WVG)

Benutzung der Grundstücke

Der Verband ist berechtigt, Grundstücke, welche innerhalb der nach § 2 genannten Gebiete korporativer Mitglieder liegen, zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung des Unternehmens erforderlich ist.

§ 6

(zu §§ 44, 45 WVG)

Verbandsschau

Eine Verbandsschau findet nicht statt.

II. Abschnitt Verfassung

§ 7

(zu §§ 6, 46 WVG)

Organe

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

§ 8

(zu § 46 WVG)

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder.
- (2) Mitglieder der Verbandsversammlung sind die Gemeinden gemäß § 2 der Satzung, die vom Bürgermeister und weiteren Mitgliedern vertreten werden.

Weitere Mitglieder werden von den Gemeinden entsandt, deren Einwohnerzahl des Gebietes nach § 1 Abs. 2 der Satzung 500 Einwohner übersteigt, und zwar je angefangene weitere 500 Einwohner 1 Vertreter.

Maßgeblich ist die Einwohnerzahl, die bei der letzten allgemeinen Wahl zu den Gemeindevertretungen zugrunde gelegen hat.

- (3) Für die Bürgermeister und die weiteren Mitglieder sind Vertreter gemäß Absatz 4 zu wählen.
- (4) Die Gemeindevertretungen wählen die weiteren Mitglieder und die Stellvertreter für die Dauer der Wahlzeit aus ihrer Mitte.
- (5) Scheidet ein weiteres Mitglied oder ein Stellvertreter während der Dauer der Wahlzeit aus, ist eine Nachwahl nach Absatz 4 durchzuführen.
- (6) Die Wahlzeit der Mitglieder der Verbandsversammlung entspricht der Wahlzeit der Gemeindevertretung.

§ 9

(zu § 47 WVG)

Aufgaben der Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung hat die ihr durch das Wasserverbandsgesetz, das Landeswasserverbandsgesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie deren Stellvertreter,
 2. Beschlussfassung über Satzungen, Änderungen des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die allgemeinen Grundsätze der Geschäftspolitik,
 3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes,
 4. Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, den Wirtschaftsplan und die Nachtragshaushaltssatzungen und die Nachtragswirtschaftspläne einschließlich Stellenplan,
 5. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplanes,
 6. Entlastung des Vorstandes nach Vorlage des Jahresabschlusses,
 7. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Beschäftigungsverhältnisse sowie von Vergütungen für Mitarbeiter des Betriebes und Entschädigung für Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Verbandsversammlung,
 8. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern und Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
 9. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
 10. Verträge mit einem Wert des Gegenstandes von mehr als 25.000,00 € zu beschließen,
 11. eine Stellungnahme zu einem Verlangen auf Aufnahme als Verbandsmitglied (§ 23 WVG) oder Aufhebung einer Verbandsmitgliedschaft (§ 24 WVG) gegenüber dem Vorstand abzugeben,
 12. über vollständige oder teilweise Stundungen, Niederschlagungen oder Verzicht bzw. Erlass von Forderungen über einem Wert von 5.000 € zu entscheiden.

§ 10

(zu §§ 48 WVG, §§ 100 bis 105 LVwG)

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorstandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung mindestens einmal im Jahr ein; die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich.

- (2) Es ist schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Ladung und Tagesordnung sind öffentlich bekannt zu machen. Der Vorstandsvorsteher lädt die Aufsichtsbehörde ein.
- (3) Der Vorstandsvorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung; er hat kein Stimmrecht, wenn er nicht Mitglied im Sinne von § 8 ist.
- (4) Sitzungsgeld wird nicht gezahlt.

§ 11

(zu § 48 WVG)

Beschlussfassung in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; ausgenommen § 31 Absatz 1 Satz 1. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.

Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn bei erneuter Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.
- (3) Es wird offen abgestimmt.
- (4) Die Beschlüsse sind in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen, die vom Vorstandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.
- (5) Ist eine Beratung wegen Eilbedürftigkeit nicht möglich, kann die Zustimmung der Mitglieder der Verbandsversammlung auf schriftlichem Wege eingeholt werden (Umlaufverfahren). Als schriftlicher Weg gilt auch die E-Mail. Beschlüsse im Umlaufverfahren bedürfen der Zustimmung aller.

§ 12

(zu §§ 6, 52 WVG)

Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung

- (1) Dem Vorstand gehören der Vorsteher und 2 weitere Mitglieder als 1. und 2. Beisitzer an. Der Vorsteher wird durch den 1. Beisitzer, im Falle der Verhinderung durch den 2. Beisitzer vertreten.

Für die Beisitzer sind Stellvertreter zu wählen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Der Vorsteher erhält eine Entschädigung, deren Höhe sich aus der jeweils gültigen Entschädigungsverordnung (EntschVO) ergibt. Vorstandsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Vorstandssitzungen und anderen mit dem Vorsteher abgestimmten verbandlichen Anlässen auf Antrag Tagegeld nach dem Bundesreisekostengesetz und Ersatz ihrer baren Auslagen.
- (4) Sitzungsgeld wird nicht gezahlt.

§ 13
(zu §§ 52, 53 WVG)
Wahl des Vorstandes

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Vorsteher, die Beisitzer und die Stellvertreter der Beisitzer. Beisitzer und Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt. Zum Vorsteher wählbar ist jede Person mit passivem Wahlrecht nach Art. 38 Abs. 2 Grundgesetz.
- (2) Gewählt wird unter der Leitung des ältesten Mitgliedes der Verbandsversammlung, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

§ 14
(zu § 53 WVG)
Amtszeit

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer der Wahlzeit der Verbandsversammlung gewählt. Die Amtszeit des ab 01.04.2008 gewählten Vorstandes endet am 31.05.2013. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit durch Rücktritt, Abberufung oder Ausscheiden aus der Gemeindevertretung aus, ist für den Rest der Amtszeit nach § 13 Ersatz zu wählen. Ausscheidende Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Eintritt des neuen Mitgliedes im Amt.

§ 15
(zu §§ 24, 25, 28 Abs. 6, 44, 45, 54 WVG)
Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes des Bundes und des Landes sowie dieser Satzung in Übereinstimmung mit den von der Verbandsversammlung beschlossenen Grundsätzen. Ihm obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist. Er hat insbesondere die Aufgaben:

1. über ein Verlangen auf Aufnahme als Verbandsmitglied (§ 23 WVG) oder Aufhebung einer Verbandsmitgliedschaft (§ 24 WVG) nach Anhörung der Verbandsversammlung zu entscheiden,
2. die Haushaltssatzung und ihre Nachträge, bzw. den Wirtschaftsplan und seine Nachträge einschließlich des Stellenplans aufzustellen,
3. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Haushaltssatzung zu beschließen,
4. den Jahresabschluss aufzustellen,
5. Arbeitnehmer/-innen einzustellen und zu entlassen,
6. über Anträge auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach Maßgabe der Wasserversorgungssatzung zu entscheiden,
7. über Widersprüche zu entscheiden,
8. Geschäfts- und Dienstanweisungen aufzustellen.

§ 16

(zu § 56 WVG)

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Vorstandsvorsteher mit. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.
- (2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.
- (3) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

§ 17

(zu § 56 WVG)

Beschlussfassung im Vorstand

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ist eine mündliche Beratung wegen der geringen Bedeutung des Beratungsgegenstandes nicht erforderlich oder wegen der Eilbedürftigkeit nicht möglich, kann die Zustimmung der Mitglieder des Vorstandes auf schriftlichem Wege eingeholt werden (Umlaufverfahren). Als schriftlicher Weg gilt auch die E-Mail. Beschlüsse im Umlaufverfahren bedürfen der Zustimmung aller.
- (4) Die Beschlüsse sind in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen, die vom Vorstandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 18

(zu § 55 WVG)

Gesetzliche Vertretung des Verbandes und Aufgaben des Vorstandsvorstehers

- (1) Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstandsvorsteher ist zur alleinigen Vertretung des Verbandes berechtigt. Er ist in diesem Rahmen ebenso berechtigt, in gleicher Weise Vertretungsbefugnisse anderen geschäftsführenden Personen zuzuweisen.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Vorstandsvorsteher oder von einer von ihm mit Vertretungsbefugnissen ausgestatteten Person handschriftlich zu unterzeichnen.
- (3) Der Vorstandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und in der Verbandsversammlung. Er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt die Beschlüsse des Vorstandes und der Verbandsversammlung aus. Er hat auf die Einheitlichkeit der Verwaltungsführung hinzuwirken und leitet und beaufsichtigt insoweit den Geschäftsgang der Verwaltung. Er ist für die sachdienliche Erledigung der Aufgaben verantwortlich. Er ist Dienstvorgesetzter der Beschäftigten des Verbandes.

- (4) Der Vorstandsvorsteher ist im Rahmen der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes ermächtigt über Verträge mit einem Wert des Gegenstandes von bis zu 25.000,00 € zu entscheiden. Er kann sich dabei vom Vorstand beraten lassen. Der Vorstandsvorsteher kann die Ermächtigung ganz oder teilweise an Dritte, mit der Geschäftsführung des Verbandes beauftragte Personen, übertragen. Ausgenommen davon sind Rechtsgeschäfte zwischen dem Verband, dessen Mitgliedern der Verbandsversammlung oder Vorstandsmitgliedern.
- (5) Der Vorstandsvorsteher ist ermächtigt über vollständige oder teilweise Stundungen, Niederschlagungen oder Verzicht bzw. Erlass von Forderungen bis zu einem Wert von 5.000 € zu entscheiden. Er kann sich dabei vom Vorstand beraten lassen. Der Vorstandsvorsteher kann die Ermächtigung ganz oder teilweise an Dritte, mit der Geschäftsführung des Verbandes beauftragte Personen, übertragen. Ausgenommen davon sind Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse gegenüber Mitgliedern der Verbandsversammlung oder Vorstandsmitgliedern.

III. Abschnitt Haushalt

§ 19

(zu §§ 65 WVG, 6, 9 und 22 LWVG)

Haushalt

- (1) Die Haushaltswirtschaft des Verbandes richtet sich nach dem zweiten Abschnitt des Landeswasserverbandsgesetzes. Sie ist nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung gemäß den Vorschriften des ersten Abschnittes des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches und ergänzend den §§ 7 – 20 Landeswasserverbandsgesetz zu führen.
- (2) Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan sind vom Vorstand so rechtzeitig aufzustellen, dass die Verbandsversammlung bis zum 31. Dezember eines Jahres die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan beschließen, der Beschluss gemäß § 9 Landeswasserverbandsgesetz und § 30 bekannt gemacht werden kann und die Haushaltssatzung in Kraft treten kann.
- (3) Die Haushaltssatzung enthält die Festsetzung
 - des Gesamtbetrages der Erträge und der Aufwendungen des Erfolgsplanes;
 - des Gesamtbetrages der Einnahmen und Ausgaben des Vermögensplanes,
 - des Höchstbetrages der Kassenkredite und
 - die aufzunehmenden Darlehnsbeträge.

Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Wirtschaftsjahr.

- (4) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und dem Stellenplan.
Der Erfolgsplan muss alle vorhersehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsplanes enthalten. Die veranschlagten Einzelansätze des Betriebsaufwandes und des Geschäftsaufwandes sind gegenseitig deckungsfähig.
Der Vermögensplan muss mindestens alle vorhersehbaren Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsplanes enthalten, die sich aus Anlageänderungen und aus der Kreditwirtschaft des Verbandes ergeben. Die Ausgaben für Anlageänderungen sind für jedes Vorhaben getrennt zu veranschlagen. Ausgaben für verschiedene Vorhaben sind nicht deckungsfähig.

- (5) Der Wirtschaftsplan kann nur durch Nachträge geändert werden. Nachträge sind unverzüglich zu erlassen, wenn
- a) offenkundig wird, dass ein erheblicher, wirtschaftlich nicht zu vertretender Fehlbetrag entstehen wird und der Ausgleich nur durch einen Nachtrag erreicht werden kann;
 - b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben in Höhe von mehr als 20 v.H. der Gesamtausgabe geleistet werden müssen;
 - c) Mitarbeiter eingestellt oder in eine höhere Entgeltsguppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

§ 20 Jahresabschluss

Der Verband hat zum Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermitteln und ist zu erläutern. Der Jahresabschluss besteht aus der Erfolgs- und Vermögensrechnung und der Bilanz.

Der Jahresabschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen und zu erläutern.

§ 21 (zu §§ 17, 18 LWVG) Prüfung des Jahresabschlusses, Entlastung

- (1) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch den Landesverband der Wasser- und Bodenverbände nach § 4 Landeswasserverbandsgesetz. Sie erstreckt sich darauf, ob der Jahresabschluss ordnungsgemäß aufgestellt worden ist; insbesondere ob
 1. die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan eingehalten wurden,
 2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich ordnungsgemäß begründet sowie rechnerisch richtig angewiesen wurden und
 3. die haushaltsrechtlichen Bestimmungen beachtet sowie Rechtsvorschriften eingehalten wurden.
- (2) Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Schlussbericht zusammenzufassen.
- (3) Nach Abschluss der Prüfung legt der Vorstand den Jahresabschluss mit dem Schlussbericht der Verbandsversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vor.
- (4) Die Verbandsversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.

§ 22 Verwendung der Einnahmen

- (1) Alle Einnahmen des Verbandes sind zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden. Der Verband darf keine Gewinne im Sinne einer Handelsbilanz erzielen.
- (2) Darlehen dürfen nur für Investitionen und zur Umschuldung aufgenommen werden. Der Gesamtbetrag von Darlehen bedarf, soweit dieser 30 % des Restbuchwertes vom Anla-

gevermögen zum Beginn des Jahres übersteigt (§ 75 Abs. 1 Nr. 2 WVG), der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 23

(zu §§ 28, 30 WVG)

Beiträge und Gebühren

- (1) Laufende Verbandsbeiträge von den Mitgliedsgemeinden werden nicht erhoben. Der Verband ist gehalten, zur Deckung seiner Ausgaben jeweils kostendeckende Beiträge und Gebühren bzw. Entgelte festzulegen.
- (2) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlage werden Anschlussbeiträge erhoben.
- (3) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der Hausanschlussleitungen werden Kostenerstattungsbeträge erhoben.
- (4) Zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Wasserversorgungsanlage einschließlich der Abschreibungen werden Benutzungsgebühren erhoben.
- (5) Die Höhe des Beitrages, der Kostenerstattungsbeträge und der Benutzungsgebühren werden durch Beitrags- und Gebührensatzung festgesetzt.
- (6) Für andere Leistungen werden kostendeckende Entgelte erhoben.
- (7) Die Veranlagung zu Beiträgen und Gebühren sowie die Erstellung von Rechnungen und die Einziehung der Geldbeträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.

§ 24

(zu §§ 3, 11, 13, 17 und 26 LDSG)

Datenverarbeitung

Die Regelungen zum Datenschutz bei der Ermittlung der Beitrags-, Gebühren- und Kostenerstattungspflicht nach § 23 werden in der Beitrags- und Gebührensatzung nach § 23 Absatz 4 getroffen.

§ 25

(zu § 31 Abs. 3 und 4 WVG)

Folgen des Rückstandes, Verjährung

- (1) Wer Beiträge, Gebühren oder andere Zahlungen nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag mit den rückständigen Beträgen zu entrichten. Er beträgt 1 v. H. des rückständigen Betrages vom Fälligkeitstag ab für jeden angefangenen Monat. Die Mahngebühren werden entsprechend der geltenden Vollzugs- und Vollstreckungskostenverordnung erhoben.
- (2) Für die Verjährung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung.

§ 26
(zu §§ 262 ff. LVwG)
Zwangsvollstreckung

Für das Beitreiben der öffentlich-rechtlichen Forderungen des Verbandes durch Zwangsvollstreckung gelten die Vorschriften der §§ 262 ff. des Landesverwaltungsgesetzes und der hier zu ergangenen Landesverordnung über die zuständigen Vollstreckungsbehörden. Die Erhebung von Gebühren und Auslagen im Vollstreckungsverfahren richtet sich nach der Vollzugs- und Vollstreckungskostenverordnung vom 11. September 2007 (GVOBl. Schl.-H., S. 443) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 27
(zu § 28 Abs. 6 WVG)
Stundung, Niederschlagung, Erlass

- (1) Über die Stundung (Ratenzahlung) sowie über die Niederschlagung von Forderungen entscheidet der Vorstandsvorsteher. Er kann seine Befugnisse ganz oder teilweise auf den Amtsdirektor des Amtes Nordstormarn auf der Grundlage des § 29 übertragen. Der Amtsdirektor ist berechtigt, im Rahmen der ihm übertragenen Befugnisse Unterbefugnisse zu erteilen.
- (2) Über einen Erlass von Forderungen (Verzicht auf uneinbringliche Forderungen) entscheidet der Vorstandsvorsteher, wenn der Wert der Forderung einen Betrag von 3.000,00 € nicht übersteigt, ansonsten der Vorstand.

IV Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 28
Dienstkräfte

Der Verband kann zur Durchführung des Verbandsunternehmens nach Bedarf Beschäftigte einstellen. Die Vergütung und Entlohnung dieser Beschäftigten hat nach den geltenden Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes zu erfolgen, es sei denn, Art und Umfang der Beschäftigung rechtfertigen den Abschluss besonderer Verträge.

§ 29
(zu § 15 Abs. 3 und 4 LWVG)
Kassengeschäfte, Verwaltungsgeschäfte

Der Verband überträgt die Kassengeschäfte einschließlich der Buchführung sowie die Verwaltungsgeschäfte dem Amt Nordstormarn in Reinfeld (Holstein).

§ 30
(zu § 67 WVG)
Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes von dem Vorstandsvorsteher zu unterschreiben. Für die Bekanntmachung längerer Schriftsätze genügt die Bekanntgabe des Ortes, an dem diese Schriftsätze eingesehen werden können.

- (2) Bekannt gemacht wird durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten – Ausgaben Stormarn und Herzogtum Lauenburg – und im Stormarner Tageblatt. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die zuletzt erschienene Zeitung den zu veröffentlichenden Text bekannt gemacht hat.

§ 31
Änderung der Verbandssatzung

- (1) Beschlüsse zur Änderung dieser Satzung bedürfen der Mehrheit der anwesenden Stimmen der Verbandsversammlung, Beschlüsse zur Änderung der Aufgabe des Verbandes einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen der Verbandsversammlung. § 59 Abs. 2 WVG wird nicht berührt.
- (2) Satzungsänderungen werden von der Aufsichtsbehörde nach deren Vorschriften bekannt gemacht.

§ 32
(zu §§ 72, 75 WVG, WVG-AufsVO)
Aufsicht

- (1) Der Verband unterliegt der Rechtsaufsicht durch die Aufsichtsbehörde. Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Kreises Stormarn.
- (2) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über die in dieser Satzung festzulegende Höhe hinausgehen (§ 22 Absatz 2) sowie für Darlehen an Mitglieder,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

§ 33
(zu § 58 Abs. 2 WVG)
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18. Dezember 1995 außer Kraft.

Beschlossen durch die Verbandsversammlung am 01.02.2018

Reinfeld, den 01.02.2018

gez. H.- H. Rahn- Marx
Verbandsvorsteher des
Wasserbeschaffungsverbandes
Reinfeld-Land

Genehmigt:

Bad Oldesloe, den 01.03.2018

Der Landrat
des Kreises Stormarn
als Aufsichtsbehörde der
Wasser- und Bodenverbände

gez. Kühl

Ausgefertigt:

Reinfeld, den 04. April 2018

gez. H.- H. Rahn- Marx
Verbandsvorsteher des
Wasserbeschaffungsverbandes
Reinfeld-Land

Bekannt gemacht:

Bad Oldesloe, den 14. April 2018

Der Landrat
des Kreises Stormarn
als Aufsichtsbehörde der
Wasser- und Bodenverbände

Im Auftrag
gez. Kühl

Lesefassung